

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 376) hat die Gemeindevertretung am 11.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre	2021
------------------------------------------------------	-------------

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	10.736.168 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendung auf	-10.609.210 EUR
mit einem Saldo von	126.958 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
mit einem Überschuss/ Fehlbetrag von	126.958 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	756.812 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	802.500 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.724.200 EUR
mit einem Saldo von	-1.921.700 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.921.700 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-754.950 EUR
mit einem Saldo von	1.166.750 EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelfehlbetrag des Haushaltsjahres von	1.862 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird im Haushaltsjahr im Haushaltsjahr 2021 auf **1.921.700 EUR** festgesetzt.

Für die Haushaltsjahre	2021
Kreditaufnahme	1.921.700 EUR

Im Rahmen der o.g. Kreditaufnahme entfallen auf die

- Wasserversorgung 210.000,- €
- Abwasserbeseitigung 279.000,- €

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 650.000 EUR festgesetzt.

Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges 370.000 EUR
Windkraftanlage Staufenberg 280.000 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Für die Haushaltsjahre	2021
Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	550 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	690 v.H.
Gewerbsteuer auf	420 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Als nicht erheblich im Sinne des § 100 (1) Satz 3 HGO und damit nicht der Zustimmung der Gemeindevertretung bedürftig gelten:

1. alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind,
2. alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß der derzeit gültigen Hauptsatzung.

35466 Rabenau, den __.__.2020

Der Gemeindevorstand

Unterschrift

§ 9

Die Aufwendungen, Erträge, Einzahlungen und Auszahlungen der einzelnen Produkte bilden gem. § 4 GemHVO eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).

Die in § 20 Abs. 1 GemHVO geregelte gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt nicht für Personal- und Versorgungsaufwendungen, Mittel für Fraktionen sowie für bilanzielle Abschreibungen.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gem. § 20 Abs. 2 GemHVO über alle Teilhaushalte hinweg untereinander und gegenseitig deckungsfähig.

Die in einem Produkt veranschlagten Auszahlungen für Investitionen sind gem. § 20 Abs. 3 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Gemäß § 20 Abs. 5 werden zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets für einseitig deckungsfähig innerhalb eines Teilhaushaltes erklärt.

Die Ansätze für Aufwendungen eines Budgets werden gem. § 21 Abs. 1 GemHVO im Rahmen der Budgetkontrakte für übertragbar erklärt.

Mehrerträge können i.S.d. § 19 Abs. 2 GemHVO für bestimmte Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt gem. § 19 Abs. 4 GemHVO für Mehreinzahlungen für bestimmte Mehrauszahlungen entsprechend.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderliche(n) Genehmigung(en) der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen ist/sind erteilt. Sie hat(haben) folgenden Wortlaut:

.....

Alternativ: Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom _____ bis _____ in der Gemeindeverwaltung, Zimmer 11 zu folgenden Uhrzeiten _____ öffentlich aus.

Rabenau, den _____

Der Gemeindevorstand

Unterschrift